

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 15. Juni

1955

Inhalt: 1. Kirchengesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) vom 29. Oktober 1954. 2. Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 10./17. Dezember 1954.

Kirchengesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen)

Vom 29. Oktober 1954

Die Landessynode hat gemäß Artikel 8 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 1951 übereinstimmend mit der Evangelischen Kirche im Rheinland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) In Wahrnehmung ihrer sozialen Fürsorge gegenüber den nichtbeamteten Mitarbeitern errichten die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland unter dem Namen „Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen“ eine gemeinsame Zusatzversorgungskasse für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter der landeskirchlichen Verwaltung, der Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und ihrer Anstalten und Einrichtungen.

(2) Die Zusatzversorgungskasse ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Ihre Satzung wird von den Kirchenleitungen im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß der Landessynode, der ergänzt wird um je einen der Landessynode angehörigen Abgeordneten aus den Kreissynoden und im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter erlassen. Die Kasse untersteht der Aufsicht der Kirchenleitungen.

(3) Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke angelegt und verwendet werden; es wird von ihren Organen verwaltet. Einen etwaigen Fehlbetrag der Kasse haben die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland, wenn dieser nicht anderweitig überbrückt werden kann, entsprechend dem Beitragsaufkommen des letzten Jahres, gegebenenfalls unter Heranziehung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände auf Grund ihrer Steuerkraft zu decken.

§ 2

Die der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber tragen den Personal- und Sachaufwand der Zusatzversorgungskasse entsprechend der Höhe ihrer Beiträge zusätzlich.

§ 3

(1) Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund eines privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsvertrages sowie die auf Grund eines Gestellungsvertrages hauptberuflich tätigen Personen.

(2) Diese Mitarbeiter sind bei der Kasse versicherungspflichtig.

(3) Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 4

Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland, ihre Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie deren Anstalten und Einrichtungen, sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter, die der Zusatzversorgungspflicht gemäß der Satzung der Kasse unterliegen, bei dieser Kasse zu versichern.

§ 5

(1) Die Kirchenleitungen können im Benehmen mit dem Vorstand der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Ausnahmen von den in § 3 Abs. 2 und § 4 festgelegten Verpflichtungen zulassen, wenn

- a) bereits Verträge kirchlicher Arbeitgeber mit anderen Zusatzversorgungskassen bestehen,
- b) es sich um Mitglieder von Schwesternschaften oder Diakonenanstalten handelt.

(2) Anträge auf Anschluß an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen für solche Mitarbeiter, die bereits anderweitig versichert sind, können bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden.

§ 6

Die Kirchenleitungen werden ermächtigt, für den Anschluß und das Ausscheiden der Mitarbeiter des Landesverbandes der Inneren Mission in Westfalen und des Rheinischen Provinzialausschusses der Inneren Mission und der ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie anderer kirchlicher Arbeitgeber und Mitarbeiter gemeinsam mit dem Vorstand der Zusatzversorgungskasse Bestimmungen und Vereinbarungen zu treffen.

§ 7

Die Kirchenleitungen werden weiter ermächtigt, in der Satzung Bestimmungen darüber zu treffen, daß Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgeber über Beiträge und Leistungen von einem Schiedsausschuß endgültig entschieden werden.

§ 8

(1) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft.

(2) Die Kirchenleitungen erlassen gemeinsam die zur Durchführung erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 9

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz in Kraft treten soll, bestimmt die Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode, der für diese Beschlußfassung dahin erweitert wird, daß zu ihm jeder Kirchenkreis einen der Landessynode angehörigen Abgeordneten entsendet.

Bethel, den 29. Oktober 1954

Zu der durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 und durch Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 ausgesprochenen Errichtung einer Zusatzversorgungskasse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen) wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Düsseldorf, den 27. Januar 1955

**Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrage
gez. Unterschrift

I G 60—62/3 Nr. 18455/54

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Ständigen erweiterten Finanzausschuß der 1. Januar 1955 bestimmt.

Bielefeld, den 25. Mai 1955

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
Dr. Thümmel

Nr. 8089 II/B 9—34

Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 10./17. Dezember 1954

I.

Aufbau und Verwaltung der Zusatzversorgungskasse

§ 1

Rechtsnatur, Sitz und Zweck der Kasse

(1) Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen ist eine rechtsfähige kirchliche Einrichtung. Sie hat ihren Sitz in Dortmund.

(2) Die Kasse hat den Zweck, den nichtbeamteten Mitarbeitern (Angestellten und Arbeitern) und ihren Hinterbliebenen innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Dienst der Landeskirchen, der Kirchengemeinden, der kirchlichen Verbände und ihrer Anstalten und Einrichtungen (Arbeitgeber) stehen, eine zusätzliche Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung sowie ein Sterbegeld zu gewähren.

§ 2

Organe

Die Organe der Kasse sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 3

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, für die je ein Stellvertreter zu wählen ist.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter werden nach einer Wahlordnung (§ 55) vom Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter nach der Wahlordnung (§ 55) zu bestellen.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(7) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung und Beschlußfassung nicht anwesend sein.

§ 4

Rechtliche Stellung des Vorstandes und seine Aufgaben

(1) Der Vorstand hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters der Kasse. Er besorgt nach Maßgabe der Satzung und der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung die Geschäfte der

Kasse. Er beruft den Geschäftsführer und die sonst erforderlichen Arbeitskräfte. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 7 bleibt unberührt.

(2) Urkunden, welche die Kasse anderen gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kasse von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehen.

(3) Die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter haften der Kasse für ihre Geschäftsführung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 5

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahre statt. Wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen, ist zu einer Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß.

(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In Ausnahmefällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.

(3) Die Sitzung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist einzuladen. Der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Geschäftsführer haben kein Stimmrecht.

(4) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist am Schluß der Sitzung zu verlesen und vom Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Beschlußfassung des Vorstandes herbeiführen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) In den Verwaltungsrat berufen

- a) jede Kirchenleitung zwei Mitglieder also zusammen vier Mitglieder und Stellvertreter
- b) die Tarifgemeinschaft Evang. kirchl. Körperschaften in Rheinland und Westfalen sieben Mitglieder und Stellvertreter
- c) der Rhein.-westf. Verband der im Evang.-kirchl. Dienst stehenden Mitarbeiter für die angestelltenversicherungspflichtigen Mitarbeiter sieben Mitglieder für die invalidenversicherungspflichtigen Mitarbeiter drei Mitglieder und Stellvertreter.

Bei der Berufung der unter b) und c) genannten Mitglieder sind nach Möglichkeit die beiden Kirchengebiete nach dem Zahlenverhältnis ihrer Versicherten zu berücksichtigen.

Die Berufung erfolgt erstmalig auf die Dauer von vier Jahren, danach jeweils auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorher aus, so ist für die restliche Zeit eine Neuberufung vorzunehmen. Die Berufung der Mitglieder und der Stellvertreter kann zurückgenommen werden (§ 55).

(3) Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens elf Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes,
- b) Abnahme der Jahresrechnung,
- c) Entscheidung über die Verwendung eines Überschusses und den Ausgleich eines Fehlbetrages,
- d) Erlaß von Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Anwendung der §§ 18 Abs. 6 und 45 dieser Satzung,
- f) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Kasse.

(2) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 findet auf den Verwaltungsrat Anwendung.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wird mindestens einmal im Jahre einberufen. Wenn mindestens fünf Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung unter schriftlicher Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen, ist zu einer besonderen Sitzung einzuladen, die innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden muß.

(2) Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Beratungsgegenstände. In Ausnahmefällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.

(3) Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer können zu den Sitzungen zugezogen werden.

(5) Die Vorschrift des § 3 Abs. 7 findet auf den Verwaltungsrat Anwendung.

§ 9

Bestimmungen für die Inhaber von Ämtern

(1) Mitglied des Vorstandes oder des Verwaltungsrates kann nur ein Gemeindeglied einer der beiden Landeskirchen sein, welches für das Presbyteramt befähigt ist.

(2) Die gleichzeitige Bekleidung mehrerer Ämter der Kasse ist nicht zulässig. Mit der Annahme des neuen Amtes scheidet der Betreffende aus dem bisherigen Amte aus.

(3) An Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates dürfen keine Darlehn gewährt werden.

§ 10 Aufsicht

(1) Die Kirchenleitungen führen die Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse; sie bedienen sich dabei der Landeskirchenämter. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Tätigkeit der Organe nicht gegen Gesetz oder Satzung oder die Belange der Kasse verstößt. Die Kirchenleitungen sind berechtigt, Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufzuheben.

(2) Ist ein Organ der Kasse für längere Zeit behindert oder weigert es sich, seinen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen nachzukommen, so haben die Kirchenleitungen Bevollmächtigte für die Dauer der Behinderung oder Weigerung zu bestellen. Diese nehmen die Aufgaben der Organe nach Maßgabe der Satzung wahr.

(3) Der Genehmigung der Kirchenleitungen unterliegen:

- a) Der Haushaltsplan der Kasse,
- b) die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
- c) die Geschäftsordnung für die Kasse (§ 7 Abs. 1 a, d und f).

Die Jahresrechnung wird den Kirchenleitungen zur Erteilung der Entlastung vorgelegt (§ 7 Abs. 1 b).

(4) Die Kirchenleitungen treten zur Erfüllung der ihnen nach dem Kirchengesetz der Evang. Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 und der Notverordnung der Evang. Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954 und dieser Satzung obliegenden Aufgaben zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, wenn bei getrennter Beschlüßfassung keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Gegen die einmütige Stellungnahme der erschienenen Mitglieder einer der beiden Kirchenleitungen kann kein Beschluß gefaßt werden.

§ 11 Schiedsausschuß

(1) Die Kirchenleitungen bestellen im Einvernehmen mit der „Tarifgemeinschaft Evang.-kirchl. Körperschaften in Rheinland und Westfalen“ und dem „Vorstand des Rhein.-westf. Verbandes der im evang.-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter“ jeweils auf die Dauer von fünf Jahren einen Schiedsausschuß, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Je ein Stellvertreter ist zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ein Beisitzer muß dem Kreis der Arbeitgeber, der andere dem Kreis der Mitarbeiter angehören.

(3) Der Schiedsausschuß entscheidet über die in § 52 genannten Streitigkeiten.

(4) Scheidet ein Mitglied des Schiedsausschusses oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Schiedsausschuß aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied oder ein Stellvertreter nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 12 Reisekosten

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Schiedsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen (Stufe II).

(2) Etwaiger Verdienstaussfall wird erstattet.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Vermögen der Kasse

(1) Das Vermögen der Kasse wird getrennt von dem Vermögen der in § 1 Abs. 2 genannten Körperschaften und Einrichtungen verwaltet und darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke angelegt und verwendet werden. Es haftet für die Verbindlichkeiten der Kasse. Für die Kasse wird ein Haushaltsplan aufgestellt.

(2) Das Vermögen muß mit Ausnahme der für den Auszahlungsverkehr benötigten Mittel verzinslich, und, soweit möglich, langfristig angelegt werden.

§ 15 Deckungsrücklage

(1) Die Kasse muß jederzeit einen Vermögensbestand haben, der mit den künftigen Beiträgen und sonstigen Eingenängen zur Deckung der auf der Kasse ruhenden und in Zukunft noch entstehenden Verpflichtungen voraussichtlich ausreicht.

(2) Für die Bewertung der Vermögensanlagen und für die Ermittlung des wahrscheinlichen künftigen Anfalls von Eingenängen und Verpflichtungen sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen des Bundesgebietes aufgestellten Richtlinien maßgebend.

(3) Alle vier Jahre, erstmalig zum 1. Januar 1959, ist ein versicherungstechnischer Rechnungsabschluß aufzustellen. Ergibt dieser, daß der nach Abs. 1 erforderliche Vermögensbestand nicht vorhanden ist, so bestimmt der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Kirchenleitungen, welche Folgerungen daraus zu ziehen sind, insbesondere, ob die Versicherungsleistungen ermäßigt oder die Beiträge erhöht werden sollen oder ob beides zu geschehen hat. Ergibt sich ein Überschuß, so bestimmt der Verwaltungsrat, gleichfalls mit Genehmigung der Kirchenleitungen, ob die Leistungen erhöht oder die Beiträge ermäßigt werden sollen.

§ 16 Aufbringung und Verwendung der Mittel der Kasse

(1) Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge (§§ 25—27), Ausgleichsbeträge (§ 25 Abs. 5) und Verwaltungskostenbeiträge (§ 2 des Kirchengesetzes der Ev. Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 und § 2 der Notverordnung der Ev. Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954) aufgebracht.

(2) Die Mittel der Kasse dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Bildung der Deckungsrücklage (§ 15 Abs. 1) verwendet werden.

(3) Soweit die Einnahmen nicht zu satzungsmäßigen Ausgaben benötigt werden, sind sie laufend der Deckungsrücklage zuzuführen und nach den vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien (§ 7 Abs. 1 d) anzulegen.

§ 17

Auflösung der Kasse

(1) Die Kasse kann nur im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter durch Beschluß der Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Kasse gegenüber Dritten zu erfüllen. Das verbliebene Vermögen ist in erster Linie für die Leistungsempfänger und deren Angehörige und für Zwecke der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der vorhandenen Versicherten zu verwenden. Ein darüber hinaus noch vorhandenes Vermögen fällt entsprechend dem Beitragsanteil des letzten Jahres an die beiden Landeskirchen mit der Auflage, es im Sinne dieser Satzung für Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten Mitarbeiter zu verwenden.

II.

Versicherungsverhältnis

§ 18

Versicherte

(1) Als Versicherte gehören der Kasse alle Mitarbeiter (§ 1 Abs. 2) an, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie

- a) über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt werden,
- b) beim Eintritt oder Wiedereintritt in das Beschäftigungsverhältnis noch nicht 45 Jahre alt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für diejenigen, die am 1. Januar 1955 im kirchlichen Dienst stehen.

(2) Der Vorstand kann jedoch

- a) Mitarbeiter, die nicht voll erwerbsfähig sind,
- b) Mitarbeiter, die das 45. Lebensjahr vollendet, das 55. Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten haben,

unter Sondervereinbarungen zur Versicherung zu lassen. Der Vorstand kann zu diesem Zweck ein amtsärztliches Zeugnis über die Erwerbsfähigkeit verlangen.

(3) Ein bisher Zusatzruhegeldberechtigter, der nach rechtskräftigem Entzug der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei einem Arbeitgeber wiederbeschäftigt wird, ist vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an ohne Rücksicht auf sein Lebensalter erneut zu versichern.

(4) Fällt bei einem Mitarbeiter die Versicherungsfreiheit nach § 11 AVG oder den §§ 169 bzw. 1234 RVO weg und wird er in der gesetzlichen Rentenversicherung rückwirkend versicherungspflichtig, so unterliegt er vom gleichen Zeitpunkt an den jeweiligen Bestimmungen über die Zusatzversicherungspflicht.

(5) Mitarbeiter, bei denen ein früheres Versicherungsverhältnis nach den §§ 21 und 22 wieder

auflebt, sind auf Antrag des Arbeitgebers aufzunehmen, auch wenn sie das 55. Lebensjahr überschritten haben.

(6) Als freiwillig Versicherte können auf ihren Antrag Mitarbeiter aufgenommen werden, die

- a) der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht unterliegen,
- b) von der Versicherungspflicht ausgenommen sind (§ 23 Abs. 2 und 3).

Die Aufnahme kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung beantragt werden. Diese zeitliche Begrenzung gilt nicht in den Fällen des § 23 Abs. 2 und 3.

(7) Mitarbeiter im Sinne des Abs. 2 können entweder

- a) gegen Entrichtung eines Ausgleichsbetrages (§ 25 Abs. 5) oder
- b) ohne Entrichtung eines Ausgleichsbetrages aufgenommen werden.

§ 19

Beginn des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis beginnt nach § 18 Abs. 1 mit dem Eintritt der Versicherungspflicht, in den Fällen des § 18 Abs. 2 bis 6 mit dem bei der Zulassung oder Aufnahme zu bestimmenden Tage.

§ 20

Ende des Versicherungsverhältnisses

Das Versicherungsverhältnis endet, wenn

1. der Versicherungsfall eintritt (§ 29 Abs. 2),
2. der Versicherte vor Ablauf der Wartezeit (§ 29 Abs. 3) berufsunfähig oder invalide wird (§ 30 Abs. 2 bis 4) oder das 65. Lebensjahr vollendet oder stirbt,
3. das Arbeitsverhältnis, das einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung (§ 18 Abs. 1 und 6) zugrunde liegt, endet,
4. eine Voraussetzung für die Pflicht- oder freiwillige Versicherung (§ 18 Abs. 1 und 6) wegfällt,
5. seit Wegfall des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder einer sonstigen beitragspflichtigen Zuwendung (§ 26 Abs. 1 und 2) 6 Monate ohne Beitragsentrichtung verstrichen sind,
6. eine Weiterversicherung durch Kündigung endet (§ 24 Abs. 4),
7. eine Weiterversicherung für beendet erklärt wird (§ 24 Abs. 4).

In den Fällen der Ziffern 5 und 7 gilt das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf des Monats als beendet, für den der letzte Beitrag entrichtet worden ist.

§ 21

Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses

(1) Entsteht ein neues Versicherungsverhältnis, so lebt ein früheres Versicherungsverhältnis auf Antrag wieder auf, wenn die erstatteten Beiträge und eine etwa erstattete Ausgleichszahlung wegen Überschreitung der Altersgrenze innerhalb eines Jahres nach Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses nebst 5 v. H. Zinsen vom Zeitpunkt der Erstattung an wieder eingezahlt werden. Der Vor-

stand kann zur Vermeidung besonderer Härten die Frist verlängern.

(2) Werden erstattete Beiträge, nicht aber eine erstattete Ausgleichszahlung wegen Überschreitung der Altersgrenze wieder eingezahlt, so bleibt die früher geleistete Ausgleichszahlung für das Versicherungsverhältnis außer Betracht.

§ 22

Versicherung bei anderen öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen

(1) Die Kasse rechnet die für einen Versicherten an eine andere öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung geleisteten Zahlungen und die bei dieser verbrachten Versicherungszeiten im Rahmen der Satzung an, wenn die Zahlungen überwiesen werden und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Überleitung der an eine andere öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung geleisteten Zahlungen ist vom Versicherten bei der Kasse zu beantragen.

(3) Nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses (§ 20) kann der Vorstand die Annahme der Überleitung nach Abs. 1 ablehnen.

(4) Scheidet ein Versicherter aus dem kirchlichen Dienst aus (§ 20 Abs. 3), so überweist die Kasse auf Antrag die für ihn geleisteten Zahlungen an eine andere öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung, wenn Gegenseitigkeit im Sinne des Abs. 1 gewährleistet ist.

Der Antrag kann nur bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Ausscheiden gestellt werden.

§ 23

Ausschluß von der Zusatzversicherung, Ausnahmen von der Zusatzversicherungspflicht

(1) Von der Zusatzversicherung sind ausgeschlossen Mitarbeiter, solange sie

a) berufsunfähig oder invalide sind (§ 30 Abs. 2 bis 4),

b) gemäß § 11 AVG oder den §§ 169 bzw. 1234 RVO versicherungsfrei sind.

(2) Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen Mitarbeiter, die nur auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit, für eine einmalige Arbeit oder nur zur Probe beschäftigt sind.

(3) Ferner sind ausgenommen hauswirtschaftliche Kräfte unter 18 Jahren und solche, die noch nicht 3 Jahre im kirchlichen Dienst sind sowie alle Ärzte. Nachversicherung für diese Personen ist bei Einvernehmen von Arbeitgeber und Mitarbeiter zulässig (§ 27 Abs. 5).

§ 24

Weiterversicherung

(1) In den Fällen des § 20 Ziffer 3 bis 5 kann die Weiterversicherung beantragt werden, wenn die Wartezeit (§ 29 Abs. 3) erfüllt ist.

Bei nichterfüllter Wartezeit kann der Vorstand die Weiterversicherung zulassen.

(2) Die Weiterversicherung ist auch zulässig, wenn der Anspruch auf Zusatzruhegeld nach § 34 Abs. 2 erloschen ist.

(3) Der Antrag ist von bisher Versicherten binnen 6 Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder nach Erlöschen des Anspruches auf Zusatzruhegeld bei der Kasse zu stellen.

(4) Der Weiterversicherte kann zum Schluß eines Monats schriftlich kündigen. Der Vorstand kann das Versicherungsverhältnis für beendet erklären, wenn ein Weiterversicherter mit mindestens 3 Monatsbeiträgen im Verzuge ist und der Aufforderung der Kasse zur Einzahlung der fälligen Beiträge innerhalb eines Monats nicht nachkommt.

III.

Leistungen der Arbeitgeber und der Mitarbeiter

§ 25

Beiträge, Ausgleichsbeträge

(1) Nach Maßgabe des Dienstbezuges sind folgende Beiträge zu entrichten:

Beitragsklasse	Monatsbezug		Wochenbezug		Monatsbeitrag DM	Hiervon Anteil	
	von DM	bis DM	von DM	bis DM		a) d. kassen- zugeh. Verw. DM	b) d. Versicherten DM
1	—,—	43,34	—,—	10,—	3,—	2,—	1,—
2	43,35	65,—	10,01	15,—	4,50	3,—	1,50
3	65,01	86,67	15,01	20,—	6,—	4,—	2,—
4	86,68	108,34	20,01	25,—	7,50	5,—	2,50
5	108,35	130,—	25,01	30,—	9,—	6,—	3,—
6	130,01	151,67	30,01	35,—	10,50	7,—	3,50
7	151,68	173,34	35,01	40,—	12,—	8,—	4,—
8	173,35	216,67	40,01	50,—	13,50	9,—	4,50
9	216,68	260,—	50,01	60,—	18,—	12,—	6,—
10	260,01	346,67	60,01	80,—	21,—	14,—	7,—
11	346,68	433,34	80,01	100,—	27,—	18,—	9,—
12	433,35	500,—	100,01	115,40	33,—	22,—	11,—
13	500,01	600,—	115,41	138,47	39,—	26,—	13,—
14	600,01	700,—	138,48	161,54	45,—	30,—	15,—
15	700,01	800,—	161,55	185,—	52,50	35,—	17,50
16	800,01	900,—	185,01	205,—	60,—	40,—	20,—
17	900,01	1000,—	205,01	230,—	67,50	45,—	22,50
18	1000,01	1100,—	230,01	255,—	73,50	49,—	24,50
19	1100,01	1200,—	255,01	275,—	81,—	54,—	27,—
20	1200,01 u. mehr		275,01 u. mehr		88,50	59,—	29,50

Ein Monatsbezug entspricht $4\frac{1}{2}$ Wochenbezügen.

Was als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt anzusehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 160 RVO).

Änderungen des Arbeitsentgelts sind erst von dem auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Fälligkeitstag ab zu berücksichtigen. Nachzahlungen bleiben bei der Bemessung der Beiträge unberücksichtigt.

(2) Die Beiträge für die Pflichtversicherten und die freiwillig Versicherten sind mit der Fälligkeit des Arbeitsentgelts fällig.

Bei der Pflichtversicherung beträgt der Anteil des Arbeitgebers an den Beiträgen mindestens $\frac{2}{3}$, der Anteil der Versicherten höchstens $\frac{1}{3}$. Die Anteile des Pflichtversicherten sind durch den Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt einzubehalten.

(3) Beginnt das Versicherungsverhältnis vor dem 16. eines Monats, so ist der Beitrag für diesen Monat nach dem Arbeitsentgelt des darauffolgenden Monats zu entrichten. Endet das Versicherungsverhältnis nach dem 15. eines Monats, so ist der Beitrag für diesen Monat nach dem Arbeitsentgelt des vorhergehenden Monats zu entrichten.

Beginnt das Versicherungsverhältnis nach dem 15. eines Monats oder endet es vor dem 16. des Monats, so ist für diesen Monat kein Beitrag zu entrichten.

(4) Die Weiterversicherten (§ 24) haben im unmittelbaren Anschluß an das der Weiterversicherung vorangegangene Versicherungsverhältnis für jeden Monat einen Beitrag, höchstens jedoch nach der Beitragsklasse, nach der sie zuletzt versichert waren, zu entrichten. Abs. 3 gilt entsprechend. Der Beitrag ist am 1. jeden Monats fällig. Die Kasse kann Weiterversicherte nur aus besonderen Gründen, insbesondere bei längerer Krankheit, für höchstens 6 Monate je Geschäftsjahr von der Beitragsleistung befreien.

(5) Die Höhe der Ausgleichsbeträge (§ 18 Abs. 7a) setzt der Vorstand nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest. Die Ausgleichsbeträge sind mit Beginn des Versicherungsverhältnisses fällig und ganz vom Versicherten zu tragen.

(6) Beiträge, die für eine vor Beginn oder nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses liegende Zeit entrichtet wurden, sind unwirksam und werden erstattet.

§ 26

Beiträge bei Arbeitsunterbrechung

(1) Tritt eine Arbeitsunterbrechung ein, so ist für die Zeit, in der Arbeitsentgelt weitergewährt wird, der Beitrag nach diesem zu entrichten. Wird vom Arbeitgeber eine anderweitige Zuwendung gewährt, so ist der Beitrag nach dem Arbeitsentgelt vor Eintritt der Arbeitsunterbrechung zu entrichten.

(2) Wird eine Zuwendung vom Arbeitgeber nicht gewährt, so kann der Versicherte Beiträge nach einer beliebigen Beitragsklasse, höchstens jedoch nach der zuletzt maßgebenden, entrichten. Die Beiträge sind am 1. eines jeden Monats fällig und bis zum 5. des darauffolgenden Monats durch Vermittlung des Arbeitgebers an die Kasse abzuführen.

(3) Die Entrichtung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn der Versicherte nicht binnen 6 Monaten nach Beendigung der Arbeitsunterbrechung

der Kasse gegenüber erklärt, für wieviel Monate und nach welcher Beitragsklasse er Beiträge entrichten will. Die Beiträge werden mit der Erklärung fällig und sind innerhalb eines Jahres an die Kasse abzuführen.

(4) Für Weiterversicherte gilt Abs. 2 nicht.

§ 27

Nachrichtung von Pflichtbeiträgen, Nachversicherung

(1) Hat ein Arbeitgeber die rechtzeitige Anmeldung von versicherungspflichtigen Mitarbeitern unterlassen, so sind die Beiträge vom Eintritt der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht an nachzuentrichten. Der Mitarbeiter hat seinen Beitragsanteil höchstens für drei Monate nachzuentrichten, darüber hinaus trägt der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil des Beitrags.

(2) Ist bei einem Mitarbeiter die Versicherungsfreiheit nach § 11 AVG oder den §§ 169 bzw. 1234 RVO weggefallen, so sind für ihn von den beteiligten Arbeitgebern Beiträge insoweit nachzuentrichten, als die Zusatzversicherungspflicht gemäß § 18 Abs. 4 eingetreten ist. Die nachzuentrichtenden Beiträge trägt der Arbeitgeber.

(3) Versicherte können im öffentlichen Dienst zurückgelegte Beschäftigungszeiten auf ihre Kosten nachversichern.

(4) Die Kasse kann die Nachversicherung für im privaten Dienst zurückgelegte Beschäftigungszeiten sowie für Zeiten, die zwischen einem früheren und einem neuen Zusatzversicherungsverhältnis liegen, zulassen; die Beiträge hat der Versicherte aufzubringen.

(5) Im Falle der Nachversicherung gemäß § 23 Abs. 3 regelt sich die Beitragszahlung nach § 25 Abs. 1—3 und 5.

(6) Die nach Abs. 3 und 4 nachversicherten Zeiten werden als unmittelbar vor der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung (§ 18 Abs. 1 und 6) liegende Versicherungszeiten angerechnet. Sie werden jedoch auf die Wartezeit (§ 29 Abs. 3) nicht angerechnet und haben keinen Einfluß auf die Kürzungsbestimmungen der §§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 7.

(7) Die Beiträge nach Abs. 1 und 2 bemessen sich nach dem jeweiligen Arbeitsentgelt, die Beiträge nach Abs. 3 und 4 nach dem Arbeitsentgelt bei Beginn oder Wiederbeginn des Versicherungsverhältnisses.

§ 28

Erstattung von Beiträgen und Ausgleichsbeträgen.

(1) Endet das Versicherungsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles (§ 20), so werden dem Versicherten auf seinen Antrag die von ihm nach der Satzung geleisteten Beiträge oder Beitragsanteile ohne Zinsen erstattet. Die Erstattung kann nicht mehr beansprucht werden, wenn ein neues Versicherungsverhältnis bei der Kasse oder einer anderen Versorgungseinrichtung, die die Gegenseitigkeit bei Überleitung gewährleistet, begonnen hat (§§ 19, 22).

(2) Endet das Versicherungsverhältnis vor Erfüllung der Wartezeit (§ 29 Abs. 3) wegen Berufsunfähigkeit oder Invalidität (§ 30 Abs. 2 bis 4) oder wegen Vollendung des 65. Lebensjahres und wer-

den Versicherungsleistungen nicht gewährt, so werden dem Versicherten auf seinen Antrag die gesamten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ohne Zinsen erstattet.

(3) Endet das Versicherungsverhältnis vor Erfüllung der Wartezeit durch den Tod des Versicherten, so erhalten auf Antrag die Hinterbliebenen, die bei erfüllter Wartezeit rentenberechtigt wären, die für den Verstorbenen geleisteten Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) ohne Zinsen.

(4) Sind Hinterbliebene im Sinne des Abs. 3 nicht vorhanden, so erhält auf Antrag diejenige natürliche Person, die die Bestattungskosten übernommen hat, die vom Versicherten getragenen Beitragsanteile und Beiträge bis zur Höhe der nachgewiesenen Bestattungskosten, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei erfüllter Wartezeit als Sterbegeld (§ 44) zu leisten gewesen wäre, ohne Zinsen erstattet.

(5) Wurde der Tod von dem Empfangsberechtigten vorsätzlich herbeigeführt, so hat dieser keinen Anspruch auf Beitragsersatzung.

(6) Hat der Versicherte einen versicherungstechnischen Ausgleichsbetrag gemäß § 18 Abs. 7 a gezahlt, so wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 auch dieser ohne Zinsen erstattet.

(7) Hat die Kasse Leistungen an den Versicherten gewährt, so sind diese von dem Erstattungsbetrag abzuziehen.

(8) Durch die Zahlung an einen Antragsberechtigten wird die Kasse von der Leistungspflicht befreit.

(9) Die Erstattung ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahre nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu beantragen.

IV.

Versicherungsleistungen

§ 29

Leistungsarten, Versicherungsfall, Wartezeit

(1) Die Kasse gewährt nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) Zusatzruhegeld (§ 30),
- b) Zusatzwitwengeld (§ 35),
- c) Zusatzwaisengeld (§ 38),
- d) Abfindung (§ 43),
- e) Sterbegeld (§ 44).

(2) Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn die Wartezeit (Abs. 3) erfüllt ist und

- a) Berufsunfähigkeit oder Invalidität vorliegt (§ 30 Abs. 2—4) oder
- b) das 65. Lebensjahr vollendet ist oder
- c) der Versicherte gestorben ist.

(3) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn 60 Monatsbeiträge nach den §§ 25, 26 und 27 Abs. 1 und 2 entrichtet sind.

(4) Ist die Berufsunfähigkeit oder der Tod eines Versicherten auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen, so können Versicherungsleistungen gewährt werden, auch wenn die Wartezeit gemäß Abs. 3 nicht erfüllt ist.

(5) Für die Mitarbeiter, welche am 1. Januar 1955 in die Kasse aufgenommen werden, wird die

schon vorher ununterbrochen im kirchl. Dienst verbrachte Zeit als Wartezeit angerechnet. Das gilt auch im Falle des § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Ev. Kirche von Westfalen vom 29. Oktober 1954 und der Notverordnung der Ev. Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1954.

§ 30

Anspruch auf Zusatzruhegeld, Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzruhegeld entsteht mit dem Eintritt des Versicherungsfalles infolge von Berufsunfähigkeit, Invalidität oder der Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 29 Abs. 2 a und b).

(2) Berufsunfähigkeit und Invalidität bestimmen sich nach den Vorschriften der staatlichen Sozialversicherungsgesetzgebung. Ein im Beamtenverhältnis stehender Versicherter gilt als berufsunfähig oder invalide, wenn er dauernd dienstunfähig im Sinne des Beamtenrechts ist.

(3) Die Entscheidung eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Versicherungsbehörde über das Vorliegen der Berufsunfähigkeit oder Invalidität ist für die Kasse bindend.

(4) Ergeht keine Entscheidung nach Abs. 3, so wird das Vorliegen und der Beginn der Berufsunfähigkeit oder der Invalidität auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Kasse festgestellt. Versicherte, die im Beamtenverhältnis stehen, gelten von dem Zeitpunkt an als dienstunfähig, von dem ab ihre dauernde Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt ist.

(5) Die Zahlung des Zusatzruhegeldes beginnt mit dem Tage, an dem

- a) wegen des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder der Invalidität, oder der dauernden Dienstunfähigkeit die Bezüge aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis enden oder
- b) der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.

Kann bei Versicherten, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, der Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der Invalidität nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so beginnt die Zahlung des Zusatzruhegeldes mit dem Tage, von dem an die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird.

(6) Zusatzruhegeld wird nicht gewährt, wenn der Versicherte die Berufsunfähigkeit oder Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 31

Berechnung des Zusatzruhegeldes

(1) Das Zusatzruhegeld besteht aus Grundbetrag (§ 32) und Steigerungsbetrag (§ 33).

(2) Bei Mitarbeitern, die erstmals nach dem 1. Januar 1955 nach Vollendung des 45. Lebensjahres zusatzversichert wurden und für die ein Ausgleichsbetrag (§ 18 Abs. 7 a) nicht geleistet wurde, wird ein jährliches Zusatzruhegeld in Höhe von 15 v. H. der für sie geleisteten Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) gewährt.

Unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 7 wird auch in diesen Fällen ein aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag bestehendes Zusatzruhegeld gewährt.

(3) Hat ein nach Erlöschen des Anspruchs auf Zusatzruhegeld gemäß § 18 Abs. 3 oder § 24 Abs. 2 erneut Versicherter wieder Anspruch auf Zusatzruhegeld (§ 30), so ist mindestens das frühere Ruhegeld, erhöht um den Steigerungsbetrag aus dem neuen Versicherungsverhältnis, zu gewähren.

§ 32

Grundbetrag

(1) Sofern die letzten 60 Monatsbeiträge vor Eintritt des Versicherungsfalles in derselben Beitragsklasse entrichtet worden sind, beträgt der jährliche Grundbetrag in

Beitragsklasse 1	=	160,—	DM
" 2	=	192,—	"
" 3	=	224,—	"
" 4	=	256,—	"
" 5	=	288,—	"
" 6	=	320,—	"
" 7	=	380,—	"
" 8	=	440,—	"
" 9	=	560,—	"
" 10	=	700,—	"
" 11	=	900,—	"
" 12	=	1100,—	"
" 13	=	1290,—	"
" 14	=	1540,—	"
" 15	=	1750,—	"
" 16	=	1980,—	"
" 17	=	2220,—	"
" 18	=	2450,—	"
" 19	=	2690,—	"
" 20	=	2920,—	"

(2) Sind die letzten 60 Monatsbeiträge vor Eintritt des Versicherungsfalles in verschiedenen Beitragsklassen entrichtet worden, so ist der Grundbetrag als Durchschnittswert aus den der Beitragszahlung entsprechenden Grundbeträgen zu berechnen.

(3) Für die am 1. Januar 1955 aufgenommenen Mitarbeiter wird der volle Grundbetrag gewährt, der ihren Dienstbezügen an diesem Tage (§ 25 Abs. 1) entspricht, wenn die Voraussetzungen des § 29 Abs. 5 vorliegen.

(4) Ergibt sich bei Zugrundelegung von 120 in den höchsten Beitragsklassen entrichteten Monatsbeiträgen unter entsprechender Anwendung des Abs. 2 ein höherer Grundbetrag als der nach Abs. 1 und 2 errechnete, so ist dieser höhere Grundbetrag maßgebend.

(5) Hat der Versicherte insgesamt weniger als 120 Monatsbeiträge geleistet und ergibt sich ein höherer Grundbetrag, wenn der Berechnung nach Abs. 2 nicht die letzten 60, sondern alle Beiträge zugrunde gelegt werden, so ist der höhere Grundbetrag zu gewähren.

(6) Sind zwischen der letztmaligen Beendigung der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung und dem Eintritt des Versicherungsfalles mehr als 60 Monatsbeiträge auf Grund einer Weiterversicherung nach § 24 geleistet worden, so sind der Berechnung des Grundbetrages alle Beiträge zugrunde zu legen.

Dies gilt nicht, wenn die Beiträge während der ganzen Dauer der letztmaligen Weiterversicherung nach der zuletzt für die Pflicht- oder freiwillige

Versicherung maßgebenden Beitragsklassen entrichtet wurden.

(7) Liegt der Beginn des Versicherungsverhältnisses nach Vollendung des 45. Lebensjahres und ist kein Ausgleichsbetrag (§ 18 Abs. 7) geleistet worden, so wird ein Grundbetrag gewährt, wenn mindestens 120 Monatsbeiträge nach den §§ 25, 26 und 27 Abs. 1 und 2 entrichtet worden sind.

Der Grundbetrag wird in diesem Falle für jedes im Zeitpunkt der Aufnahme nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende volle oder angefangene Lebensjahr um 5 v. H. gekürzt. Daneben wird der satzungsmäßige Steigerungsbetrag gewährt.

(8) Sind für den Zusatzruhegeldberechtigten insgesamt weniger als 231 Monatsbeiträge und während der gesamten Dauer der Versicherung — gerechnet von dem erstmaligen Beginn des Versicherungsverhältnisses bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles — durchschnittlich jährlich weniger als 11 Monatsbeiträge entrichtet, so ist der nach Abs. 1—7 zu errechnende Grundbetrag der Rente um je 8,66 v. H. für jeden an dieser Durchschnittssumme fehlenden vollen Monatsbeitrag (§§ 25, 26 und 27 Abs. 1 und 2) zu kürzen. Zeiten nachgewiesener Krankheit oder unverschuldeter Arbeitsunterbrechung ohne Beitragsleistung können auf Antrag bei der Berechnung der Gesamtdauer der Versicherung unberücksichtigt bleiben. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres liegende Zeiten können auf Antrag nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn der Versicherte während dieser Zeit Zusatzruhegeld bezogen hat oder zusatzruhegeldberechtigt oder zu einer Dienstleistung im öffentlichen Dienst einberufen war.

§ 33

Steigerungsbetrag

(1) Der jährliche Steigerungsbetrag beträgt 6 v. H. der geleisteten Beiträge (§§ 25—27).

(2) Wegen Überschreitung der Altersgrenze (45. Lebensjahr) geleistete Zahlungen werden bei der Berechnung des Steigerungsbetrages nicht berücksichtigt.

§ 34

Erlöschen des Zusatzruhegeldes

Der Anspruch auf Zusatzruhegeld erlischt

1. mit dem Ablauf des Sterbemonats,
2. mit dem Ablauf des Monats, mit dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Wegfalls der Berufsunfähigkeit oder Invalidität rechtskräftig entzogen ist oder, wenn eine solche nicht bezogen wird, mit dem Ablauf des Monats, mit dem die Berufsunfähigkeit oder Invalidität wegfällt (§ 30 Abs. 2—4),
3. mit der Abfindung (§ 43 Abs. 1 und 3).

§ 35

Anspruch auf Zusatzwitwengeld, Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzwitwengeld entsteht mit dem Tod des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten.

(2) Die Zahlung des Zusatzwitwengeldes beginnt mit dem Todestag des Versicherten, beim Tod eines Zusatzruhegeldberechtigten mit dem auf den Todestag folgenden Monat.

(3) Anspruch auf Zusatzwitwengeld besteht nicht,

- a) wenn die Ehe beim Ableben des Versicherten oder des Zusatzruhegeldberechtigten nicht länger als 3 Monate bestand und der Tod nicht durch Unfall eingetreten ist,
- b) wenn die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Zusatzruhegeldberechtigten geschlossen wurde,
- c) wenn die Witwe den Tod des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(4) Der Ehefrau, deren Ehe aufgelöst ist, kann ein Zusatzwitwengeld gewährt werden, sofern ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes kraft Gesetzes Unterhalt zu leisten hatte und wenn ihr eine Witwenrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung gewährt wird.

Dieses Zusatzwitwengeld darf zusammen mit der Rente nicht den Unterhaltsbetrag übersteigen, auf den diese Ehefrau Anspruch hatte. Die §§ 36, 37 und 42 finden entsprechende Anwendung.

§ 36

Höhe des Zusatzwitwengeldes

Das Zusatzwitwengeld beträgt 50 v. H. des Zusatzruhegeldes, das dem verstorbenen Ehemann zustand oder zugestanden hätte, wenn er am Todestag zusatzruhegeldberechtigt berechtigt geworden wäre.

§ 37

Erlöschen des Zusatzwitwengeldes

(1) Der Anspruch auf Zusatzwitwengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt, wieder heiratet oder abgefunden (§ 43) wird.

(2) Ist die neue Ehe der abgefundenen Witwe ohne ihr Verschulden geschieden oder durch den Tod des Ehemannes aufgelöst worden, so kann das frühere Zusatzwitwengeld auf Antrag wieder gewährt werden, wenn nicht durch die neue Ehe ein mindestens gleichwertiger Unterhalt gesichert ist. Das Zusatzwitwengeld kann jedoch frühestens nach Ablauf der Abfindungszeit (§ 43) wieder gewährt werden.

§ 38

Anspruch auf Zusatzwaisengeld, Zahlungsbeginn

(1) Der Anspruch auf Zusatzwaisengeld entsteht mit dem Tod eines Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten.

(2) Anspruch auf Zusatzwaisengeld haben

- a) die ehelichen Kinder eines männlichen Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten sowie seine unehelichen Kinder, wenn seine Vaterschaft durch öffentliche Urkunde festgestellt ist,
- b) die Kinder einer weiblichen Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten,
- c) Stiefkinder und elternlose Enkel, die mindestens das letzte Jahr vor dem Tode dem Haushalt des Versicherten angehört haben und von ihm überwiegend unterhalten worden sind.

(3) Die für ehelich erklärten oder an Kindesstatt angenommenen Kinder gelten als ehelich.

(4) Anspruch auf Zusatzwaisengeld besteht nicht, wenn die Waise den Tod des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten vorsätzlich herbeigeführt hat.

(5) Die Zahlung des Zusatzwaisengeldes beginnt mit dem Todestag des Versicherten, beim Tode eines Zusatzruhegeldberechtigten mit dem auf den Todestag folgenden Monat. Werden zusatzwaisengeldberechtigte Kinder erst nach dem Tode des Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten geboren, so beginnt die Zahlung des Zusatzwaisengeldes mit dem Tage der Geburt.

Wird eine bezugsberechtigte Halbweise später Vollweise, so beginnt die Zahlung des höheren Zusatzwaisengeldes (§ 39 Abs. 1) mit dem Ersten des folgenden Monats.

§ 39

Höhe des Zusatzwaisengeldes

(1) Das Zusatzwaisengeld beträgt für Halbweisen je ein Viertel, für Vollweisen je ein Drittel des Zusatzruhegeldes, das dem Zusatzruhegeldberechtigten zustand oder dem Versicherten zugestanden hätte, wenn er am Todestag zusatzruhegeldberechtigt geworden wäre.

(2) Uneheliche Kinder einer Versicherten oder Zusatzruhegeldberechtigten gelten nach dem Tode der Mutter als Vollweisen, sofern ein Unterhalt von dem Kindesvater nicht zu erlangen ist.

§ 40

Erlöschen des Zusatzwaisengeldes

(1) Der Anspruch auf Zusatzwaisengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, heiratet, stirbt oder abgefunden (§ 43 Abs. 1 und 3) wird.

(2) Das Zusatzwaisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres für eine ledige Waise weitergewährt

- a) solange sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
- b) solange sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig ist. Die dauernde Arbeitsunfähigkeit ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 41

Höchst- und Mindestbeträge der laufenden Versicherungsleistungen

(1) Die laufenden Versicherungsleistungen aller Hinterbliebenen dürfen zusammen das Zusatzruhegeld nicht übersteigen, das dem Zusatzruhegeldberechtigten zustand oder dem Versicherten zugestanden hätte, wenn er am Todestag zusatzruhegeldberechtigt geworden wäre. Soweit das Zusatzruhegeld oder die Hinterbliebenenbezüge diesen Betrag überschreiten, werden sie um den übersteigenden Betrag im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Zahlungen wegen Überschreitung der Altersgrenze (45. Lebensjahr) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Erlischt ein Zusatzwitwen- oder ein Zusatzwaisengeld, so werden die übrigen Hinterbliebenenrenten erneut festgesetzt.

§ 42

Ruhen des Anspruchs auf Zusatzrente

(1) Der Anspruch auf Zusatzrente ruht,

- a) solange dem Berechtigten die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entzogen ist,
- b) solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung ist,
- c) solange der Berechtigte eine von ihm geforderte Lebensbescheinigung oder einen Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente noch gegeben sind, nicht vorlegt.

(2) Für den Monat, in dem das für die Ruhensbestimmungen maßgebende Ereignis eintritt oder wegfällt, wird die Zusatzrente voll gezahlt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 b kann die Zusatzrente an Angehörige des Berechtigten gewährt werden, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen ihn haben.

(4) Die Zusatzrenten ruhen insoweit, als sie zu einer Kürzung von Leistungen aus einer anderen öffentlichen Kasse führen würden.

§ 43

Abfindung

(1) Zusatzrenten, die einen jährlichen Betrag von 60.— DM nicht erreichen, können von der Kasse abgefunden werden. Die Abfindung beträgt das Achtfache der Jahresrente. Mit der Abfindung sind sämtliche Ansprüche auf Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis abgegolten.

(2) Zusatzwitwengeldberechtigte, die sich wieder-
verheiratet, werden abgefunden. Die Abfindung beträgt

bei Witwen bis zum vollendet. 30. Lebensj. das 6fache,
" " " " " 40. " " 5fache,
" " " " " 50. " " 4fache,
" " nach Vollendung des 50. " " 3fache.

des Jahresbetrages des Zusatzwitwengeldes (§ 36).

(3) Zusatzrentenberechtigte, die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet aufgeben, können auf Antrag für ihre Ansprüche einschließlich etwaiger Hinterbliebenenansprüche mit dem dreifachen Jahresbetrag ihrer Bezüge abgefunden werden.

§ 44

Sterbegeld

(1) Sterbegeld wird gewährt beim Tode

- a) eines Versicherten,
- b) eines Zusatzruhegeldberechtigten.

(2) Das Sterbegeld beträgt 500.— DM.

(3) Das Sterbegeld erhalten der überlebende Ehegatte und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Reihe nach die Kinder, die Eltern oder die Geschwister. Durch Zahlung an eine dieser Personen ist die Kasse von der Leistungspflicht befreit. Wurde der Tod von dem Empfangsberechtigten vorsätzlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf Sterbegeld.

(4) Sind empfangsberechtigte Angehörige im Sinne des Abs. 3 nicht vorhanden, so werden die nachgewiesenen Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes an diejenige natürliche Person gezahlt, welche für die Bestattungskosten aufkommen ist. Hat diese Sterbegeld von einem Versicherungsträger der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft) erhalten oder Anspruch hierauf, so sind diese Beträge von den Bestattungskosten abzuziehen.

(5) Das Sterbegeld wird nur insoweit gezahlt, als es nicht zu einer Kürzung von Leistungen aus einer anderen öffentlichen Kasse führen würde.

§ 45

Härteausgleich

Sofern sich aus den Vorschriften der Satzung besondere Härten ergeben, kann der Vorstand im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrates (§ 7 Abs. 1 e) einen angemessenen Ausgleich gewähren. Er kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates ausnahmsweise bei Nichterfüllung der Wartezeit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kasse Rentenleistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs widerruflich bewilligen.

§ 46

Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen

Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen (§§ 29—44) können mit rechtlicher Wirkung gegenüber der Kasse nur mit deren Genehmigung abgetreten und verpfändet werden.

§ 47

Ersatzansprüche gegen Dritte

Steht einem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen aus einem Ereignis, das den Eintritt des Versicherungsfalles zur Folge hatte, ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so kann die Kasse die Abtretung dieses Anspruchs bis zur Höhe der von der Kasse zu gewährenden Leistungen verlangen. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden. Verweigern der Versicherte oder seine Hinterbliebenen die Abtretung oder die Beibringung der erforderlichen Unterlagen, so ist die Kasse zu einer Leistung nicht verpflichtet.

§ 48

Verjährung

Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen (§§ 29—44) verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Leistung erstmals verlangt werden konnte.

V.

Verfahren

§ 49

Bescheide über Versicherungsleistungen und sonstige Rechte und Pflichten

(1) Versicherungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen.

(2) Über die Gewährung von Versicherungsleistungen und über sonstige Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben, wird ein Bescheid erteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung (§ 52) zu versehen.

(3) Wird eine Versicherungsleistung gewährt, so sind ihre Höhe, die Art ihrer Berechnung und ihr Beginn anzugeben. Wird eine Leistung abgelehnt oder die Zahlung einer Rente eingestellt, so ist dies zu begründen.

(4) Stellt sich nach der Festsetzung von Versicherungsleistungen heraus, daß ihre Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht gegeben waren oder treten Veränderungen in den Verhältnissen des Berechtigten ein, die seinen Anspruch nach Grund und Höhe berühren, so ist die Kasse zur Aufhebung des unrichtigen und zur Erteilung eines neuen Bescheids berechtigt. Dies gilt auch dann, wenn der Bescheid auf Grund einer Entscheidung des Schiedsausschusses erteilt worden ist.

§ 50

Auszahlung der laufenden Bezüge

Die Zusatzrenten werden monatlich im voraus ausgezahlt. Die einzelnen Monatsbeträge werden auf den nächsten durch 5 teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet.

§ 51

Anzeigepflicht der Leistungsempfänger

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in seinen Verhältnissen, die den Leistungsanspruch nach Grund und Höhe berührt, sofort der Kasse schriftlich mitzuteilen. Die Kasse kann Lebensbescheinigungen einfordern.

(2) Die Kasse kann die Rückzahlung überzahlter Versicherungsleistungen und Beitragserstattungen ganz oder teilweise erlassen.

§ 52

Streitigkeiten über Beiträge und Leistungen

(1) Gegen Bescheide (§ 49 Abs. 2) und sonstige Verfügungen der Kasse ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zu Protokoll des Geschäftsführers der Einspruch an den Vorstand zulässig. Der Einspruch und die Entscheidung des Vorstandes sind zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats nach Zustellung die Beschwerde beim Schiedsausschuß (§ 11) zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Schiedsausschuß entscheidet unbeschadet des Rechtsweges endgültig.

(3) Der Beschwerdeführer und sein Bevollmächtigter haben auf Antrag das Recht, vom Vorstand und vom Schiedsausschuß mündlich gehört zu werden.

(4) Das Verfahren vor dem Schiedsausschuß ist kostenfrei. Soweit jedoch der Antragsteller durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung erhöhte Kosten des Verfahrens veranlaßt, kann der Schiedsausschuß ihm diese ganz oder teilweise in seiner Entscheidung auferlegen.

§ 53

Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgebern

Streitigkeiten zwischen Kasse und Arbeitgebern entscheidet der Schiedsausschuß endgültig.

§ 54

Einspruchs- und Beschwerdeberechtigte

Einspruchs- und beschwerdeberechtigt sind die Arbeitgeber und die nach der Satzung aus dem Versicherungsverhältnis Berechtigten sowie sonstige durch eine Verfügung der Kasse Beschwerten.

§ 55

Durchführungsvorschriften

Die Kirchenleitungen können nach Anhörung des Verwaltungsrates Durchführungsvorschriften, insbesondere über die Wahlordnung für den Vorstand (§ 3) und über die Zurücknahme von Berufungen (§ 6 Abs. 2) erlassen.

§ 56

Änderungen der Satzung, Veröffentlichung

(1) Die Kirchenleitungen können im Benehmen mit dem Vorstand des „Rhein.-westfälischen Verbandes der im evang.-kirchl. Dienst stehenden Mitarbeiter“ Satzungsänderungen vornehmen. Diese Änderungen sind für die Arbeitgeber, für die bestehenden Versicherungsverhältnisse und für die bereits bewilligten Versicherungsleistungen wirksam, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen treten mit der Veröffentlichung in den Kirchlichen Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 57

Vorläufige Geschäftsführung

Bis zur Übernahme der Geschäfte durch die auf Grund dieser Satzung zu bildenden Organe bestellen die Kirchenleitungen im Einvernehmen mit dem „Rhein.-westfälischen Verband der im evang.-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter“ einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuß, der die Aufgaben der Organe wahrnimmt. Die Bildung der satzungsgemäßen Organe soll bis zum 30. September 1955 beendet sein.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1954

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche im Rheinland**

D. Held Ulrich

Bielefeld, den 17. Dezember 1954

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm Dr. Thümmel

Übersicht

		Para- graphen			Para- graphen
I. Aufbau und Verwaltung der Zusatz- versorgungskasse			IV. Versicherungsleistungen		
Rechtsnatur, Sitz und Zweck der Kasse	1		Leistungsarten, Versicherungsfall, Wartezeit	29	
Organe	2		Anspruch auf Zusatzruhegeld, Zahlungsbeginn	30	
Vorstand	3		Berechnung des Zusatzruhegeldes	31	
Rechtliche Stellung des Vorstandes und seine Aufgaben	4		Grundbetrag	32	
Sitzungen des Vorstandes	5		Steigerungsbetrag	33	
Verwaltungsrat	6		Erlöschen des Zusatzruhegeldes	34	
Aufgaben des Verwaltungsrates	7		Anspruch auf Zusatzwitwengeld, Zahlungs- beginn	35	
Sitzungen des Verwaltungsrates	8		Höhe des Zusatzwitwengeldes	36	
Bestimmungen für die Inhaber von Ämtern	9		Erlöschen des Zusatzwitwengeldes	37	
Aufsicht	10		Anspruch auf Zusatzwaisengeld, Zahlungs- beginn	38	
Schiedsausschuß	11		Höhe des Zusatzwaisengeldes	39	
Reisekosten	12		Erlöschen des Zusatzwaisengeldes	40	
Geschäftsjahr	13		Höchst- und Mindestbeträge der laufenden Versicherungsleistungen	41	
Vermögen der Kasse	14		Ruhen des Anspruchs auf Zusatzrente	42	
Deckungsrücklage	15		Abfindung	43	
Aufbringung und Verwendung der Mittel der Kasse	16		Sterbegeld	44	
Auflösung der Kasse	17		Härteausgleich	45	
			Abtretung und Verpfändung von Versiche- rungsleistungen	46	
II. Versicherungsverhältnis			Ersatzansprüche gegen Dritte	47	
Versicherte	18		Verjährung	48	
Beginn des Versicherungsverhältnisses	19				
Ende des Versicherungsverhältnisses	20		V. Verfahren		
Wiederaufleben des Versicherungsverhältnisses	21		Bescheide über Versicherungsleistungen und sonstige Rechte und Pflichten	49	
Versicherung bei anderen öffentlich - recht- lichen Versorgungseinrichtungen	22		Auszahlung der laufenden Bezüge	50	
Ausschluß von der Zusatzversicherung, Aus- nahmen von der Zusatzversicherungspflicht	23		Anzeigepflicht der Leistungsempfänger	51	
Weiterversicherung	24		Streitigkeiten über Beiträge und Leistungen	52	
			Streitigkeiten zwischen Kasse u. Arbeitgebern	53	
III. Leistungen der Arbeitgeber und der Mitarbeiter			Einspruchs- und Beschwerdeberechtigte	54	
Beiträge, Ausgleichsbeträge	25		Durchführungsvorschriften	55	
Beiträge bei Arbeitsunterbrechung	26		Änderungen der Satzung, Veröffentlichung	56	
Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen, Nach- versicherung	27		Vorläufige Geschäftsführung	57	
Erstattung von Beiträgen und Ausgleichs- beträgen	28				

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 6. 1955
Nr. 8089 II/B 9 — 34

Vorstehendes Gesetz nebst Satzung geben wir hiermit bekannt. Mit Rundverfügung vom 22. Dezember 1954 — B 9-34 — haben wir bereits darum gebeten, die Beiträge vom 1. Januar 1955 an einzubehalten. Diejenigen Kirchengemeinden und Gesamtverbände, die bisher die Beiträge noch nicht abgeführt haben, werden gebeten, dieses sofort nachzuholen. Die genaue karteimäßige Erfassung der zu versichernden Mitarbeiter wird in Kürze von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse in Dortmund erfolgen.

Mitgliedern und

aus der Evangelischen Kirche von Westfalen

1. Verwaltungsdirektor Miller
2. Landeskirchenrat Franke
3. Verwaltungsdirektor Gerber

aus der Evangelischen Kirche im Rheinland

1. Kirchmeister Friebe
2. Landeskirchenrat Dr. Haferkamp
3. Landeskirchenamtsrat Dudev
4. Verwaltungsdirektor Wendt

Wie bereits durch Rundverfügung vom 4. März 1955 — Nr. 3313/B 9-34 — mitgeteilt, haben die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland den Geschäftsführenden Ausschuß der kirchlichen Zusatzversorgungskasse gebildet, der die Aufgaben der satzungsmäßigen Organe (Vorstand und Verwaltungsrat) wahrnimmt. Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses ist Verwaltungsdirektor Miller-Dortmund, stellvertretender Vorsitzender ist Kirchmeister Friebe-Essen. Der Ausschuß besteht aus folgenden

Stellvertretern

- Amtmann Habenstein
Landeskirchenamtsrat Klöber
Landeskirchenoberinspektor Bartram

- Amtmann Storsberg
Landeskirchenrat Dittrich
Landeskircheninspektor Heller
Küster Albrecht.

Die Kasse hat ihren Sitz in Dortmund und ihre Geschäftsstelle in Dortmund, Auf dem Berge 34. Es ist von ihr ein Konto bei der Darlehns Genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster (Westf.), Friesenring 40, mit der Nr. 2/1335 errichtet worden. Die Darlehns Genossenschaft hat die Postscheckkonten Dortmund 22515 und Hannover 10938, ferner das Konto 538 bei der Landesbank Westfalen (Girozentrale) in Münster.

Neben der Überweisung auf das angegebene Konto ist der Geschäftsstelle der Zusatzversorgungskasse ein Nachweis über die eingezahlten Beiträge zuzuleiten, der neben Namen und Vornamen der Versicherten auch deren Geburtsdaten und den auf sie entfallenden Betrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) enthält. Bei Änderungen sind neue Nachweisungen aufzustellen und einzureichen.